

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

169

Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern;

Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. I S. 147), in der jeweils geltenden Fassung, wird die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. errichtete Rechnungsprüfungsstelle als Stelle für die Prüfung der Jahresabschlüsse der hessischen Industrie- und Handelskammern bestimmt. Die Bekanntmachung vom 5. April 1963 (StAnz. S. 536) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 29. Januar 2019

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
III 4-1 - 041-b-04#003

StAnz. 9/2019 S. 193

170

Ersatzneubau der Salzbachtalbrücke im Zuge der A 66/Planänderung zur Zulassung eines Erdzwischenlagers in Wiesbaden-Erbenheim (Fort-Biehler);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Wiesbaden, plant ein Erdzwischenlager für die beim Ersatzneubau der Salzbachtalbrücke (A 66) anfallenden Erdmassen in den beiden Straßenebenenflächen („Verkehrsröhren“) der B 455 bei Wiesbaden-Erbenheim (Fort Biehler). Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, das Vorhaben durch Planänderungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für den

Ersatzneubau der Salzbachtalbrücke vom 21. Dezember 2016, AZ: VII-A-061-k-04#2.176, des damaligen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zuzulassen.

Hessen Mobil hat im Rahmen der Ausführungsplanung zum Ausgangsplanfeststellungsbeschluss beim damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung beantragt, die Planänderung für das Erdzwischenlager zu genehmigen. Dieses soll auf einer Fläche von 1,86 ha für eine Masse von ca. 60.000 m³ Erde errichtet und betrieben werden. Dabei sollen die Erdmassen in einer maximalen Höhe von 6 m gelagert werden. Nicht mehr benötigte Erdmassen oder eventuell belastete Massen werden entsorgt.

Für das Planänderungsvorhaben war nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das beantragte Erdzwischenlager auf Grundlage einer Vorprüfung des Einzelfalls für ein Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Die Vorprüfung verlief negativ.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund des Standorts und wegen der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Der Standort auf einer intensiv bewirtschafteten Wiese weist keine besondere Empfindlichkeit auf. Das Vorhaben ist mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden vereinbar. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird vollumfänglich kompensiert. Für den Lärmschutz der Anwohner wird die Betriebszeit der Lagerfläche auf werktags zwischen 7 und 20 Uhr begrenzt und während der Errichtung auf max. 8 Stunden gedeckelt. Potentielle Staubentwicklungen werden nach dem Stand der Technik vermieden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 13. Februar 2019

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VI 1a-C-061-k-04#2.176a

StAnz. 9/2019 S. 193

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

171

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen

1. Grundsätze der Hege und Bejagung

Ziel der Hege und Bejagung des Schalenwildes ist die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig ausgewogener und insbesondere den Möglichkeiten und Grenzen des Naturraums angepasster Wildbestände, wobei ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild anzustreben ist. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist dazu vorrangig der Zustand der Vegetation zu berücksichtigen. Bei der Hege sind die Lebensbedürfnisse der jeweiligen Wildart zu beachten. Dies beinhaltet auch die Aufgabe, für ausreichende natürliche Äsung vor allem in der Nähe der Wildeinstände zu sorgen, angepasste Bejagungsmethoden anzuwenden sowie ggf. Ruhezonen zu schaffen. Der Abschuss ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft gewahrt bleiben. Jagdausübungsberechtig-

te sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Hauptbaumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen sowie dem Standortpotenzial ohne gesonderte Schutzvorkehrungen verjüngen lassen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen weitestgehend unbeeinträchtigt entwickeln können. Übermäßige Verbiss- und Schältschäden sind zu verhindern. Dazu kann auch die Evaluierung und Verbesserung des Jagdkonzeptes beitragen. Gleichzeitig sind nach Möglichkeit mindestens die nach § 2 des Hessischen Jagdgesetzes vorgesehenen 0,5 Prozent der bejagbaren Fläche als qualifizierte Äsungsflächen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin können Konzepte zur Freizeitsportnutzung in Wald und Feld zu einem wirksamen Interessenausgleich verschiedener Landnutzungsgruppen beitragen. Dem Dialog von Grundbesitzern, Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, den zuständigen Behörden, Jägerinnen und Jägern sowie Bürgerinnen und Bürgern, die den Wald und die Feldflur zum Zwecke der Erholung nutzen, kommt eine besondere Bedeutung zu.

Wichtige Grundlagen und Weiser für eine dem Lebensraum angepasste Höhe des Schalenwildbestandes sind

- das Lebensraumgutachten der Hegegemeinschaft (Zustandsbeschreibung),
- die forstlichen Gutachten über Schäl- und Verbissschäden,
- die Wildschäden außerhalb des Waldes oder in besonders geschützten Gebieten,
- die Entwicklung der Schalenwildstrecken über die Zeitreihen
- die Einschätzung des Frühjahrswildbestandes (ausgenommen Reh- und Schwarzwild). Dazu dient insbesondere die Rückrechnung über den ausgeschiedenen Bestand mit möglichst genauer Altersschätzung aller erlegten Stücke (die zu unterstellenden Zuwachsprozente sind in den nachfolgenden Abschnitten genannt) sowie andere mindestens gleichwertige, wissenschaftlich anerkannte Methoden wie bspw. Befliegungen, Losungsgenotypisierungen.
- im Nationalpark Kellerwald-Edersee die Bestimmungen der Verordnung über den Nationalpark Kellerwald-Edersee vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Wildschäden sind auf ein tragbares Maß zu reduzieren. Sie dürfen die Biodiversität des vorherrschenden Ökosystems nicht gefährden. Die Bewirtschaftung des Wildes erfolgt unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wildbiologie. Die Gutachten der Wald-Zertifizierungsorganisationen können ergänzende Auskunft über Wildschäden im Wald geben.

Eine Abweichung von diesen Rahmenvorgaben bedarf der Genehmigung der obersten Jagdbehörde und ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich ist. Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben bei der Abschussplanung und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.

1.1 Überhöhte Wildbestände

Die oberste Jagdbehörde überprüft die Situation in den ausgewiesenen Hochwildgebieten bezüglich der Schalenwildpopulationen und Wildschäden. Sie zieht hierfür die unter Nr. 1 genannten Grundlagen und Weiser heran.

In Niederwild-Hegegemeinschaften überprüft die untere Jagdbehörde im Rahmen der Abschussfestsetzung die Wildschadenssituation anhand der forstlichen Gutachten.

1.1.1 Rotwild

Die jährliche Aufnahme der Schälchadenssituation nach anerkannten wissenschaftlichen Verfahren sowie der hierbei erhobene Durchschnittswert in den Rotwildgebieten geben wichtige Anhaltspunkte. Die oberste Jagdbehörde teilt den unteren Jagdbehörden die jeweiligen Ergebnisse der Schälchadenserhebung mit.

Als tragbare Grenzwerte gelten folgende Prozente frischer Schälchäden:

Buche	0,5 Prozent
Fichte	1,0 Prozent.

- Bei Schälchadensprozenten der Baumart Buche von 0,5 bis 1,0 Prozent oder der Baumart Fichte von 1,0 bis 2,0 Prozent sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechende geeignete Maßnahmen durch die untere Jagdbehörde einzuleiten. Dies können unter anderem Lebensraum verbessernde Maßnahmen oder eine Reduktion des Rotwildbestandes sein.
- Bei Schälchadensprozenten der Baumart Buche von über 1,0 Prozent oder der Baumart Fichte von über 2,0 Prozent ist von derart überhöhten Wildbeständen auszugehen, dass der Abschussplan in der Höhe auf mindestens 130 Prozent des getätigten Vorjahresabschlusses festzusetzen ist. Der Gesamtabschuss des Rotwildes ist in diesen Fällen im Verhältnis 55 zu 45 weibliche zu männliche Tiere festzusetzen.

Zum 1. Dezember eines jeden Jahres ist in den betreffenden Rotwildgebieten der Erfüllungsstand des Abschussplans zu überprüfen

und bis zum 15. Dezember der obersten Jagdbehörde zu berichten.

Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben.

1.1.2 Rehwild

Wird in den forstlichen Gutachten mehr als 20 Prozent durchschnittlicher Verbiß ausgewiesen und sind die Vorgaben des § 21 HJagdG erheblich beeinträchtigt, ist der Abschuss auf mindestens 130 Prozent des getätigten Abschusses der vorherigen Planungsperiode festzusetzen.

Die Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplans auf Ebene der Hegegemeinschaften ist anzustreben.

2. Hochwild

Rot-, Dam- und Muffelwild werden innerhalb der für die betreffenden Wildarten abgegrenzten Gebiete beziehungsweise Bezirke gehegt und dort sowie außerhalb dieser Gebiete bejagt. In den Gebieten sind durch geeignete Hegemaßnahmen dem Naturraum angepasste Bestände der jeweiligen Wildart zu erhalten.

Durch Weiser (forstliche Gutachten) erhärtete, nicht tragbare Wildschäden in den Gebieten erfordern eine Verringerung des betreffenden Wildbestandes, aber auch flankierende Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung sowie ggf. eine Anpassung des Jagdkonzeptes.

Die Anpassung des Wildbestandes ist zielstrebig zu verwirklichen. Die Außengrenzen der festgelegten Hochwildgebiete werden von der dafür zuständigen Jagdbehörde in regelmäßigen Abständen überprüft. Notwendige Korrekturen ergeben sich ggf. auch dann, wenn dauerhafte Verschiebungen in der Nutzung der Lebensräume durch die jeweiligen Hochwildarten eingetreten sind und/oder in bestimmten Teilen der Gebiete über einen längeren Zeitraum das betreffende Hochwild nicht mehr vorkommt. Gebietszerschneidungen durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Eingriffe in die Landschaft können ebenfalls eine Korrektur der Abgrenzung erfordern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Außengrenzen den Landschaftsstrukturen angepasst bleiben beziehungsweise werden. Bei Änderungen der Gebietsabgrenzungen ist von der zuständigen Jagdbehörde grundsätzlich eine Prüfung aus forstwirtschaftlicher, ökologischer und wildbiologischer Sicht unter Beteiligung der Inhaber des Jagdrechts, der jeweiligen Hegegemeinschaft und Sachkundigen vorzunehmen.

2.1 Rotwild

2.1.1 Definitionen

Kalb (Hirschkalb – männlich, Wildkalb – weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Rotwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmaltier (weiblich), **Schmalspießer** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Rotwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Alttier (weiblich), **mehrfähriger Hirsch**:

Bezeichnung für ein Stück Rotwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 85 Prozent der am 1. April vorhandenen Alttiere beziehungsweise 67,5 Prozent des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Kahlwildes angenommen.

2.1.2 Abschussrichtlinien

Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.

Sofern keine überhöhten Wildbestände gemäß Nr. 1.1 festgestellt wurden ist der Abschuss im Geschlechterverhältnis 50 : 50 zu planen.

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Rotwild *)	Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere)		55–65 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugend- klasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.
	Alttiere		35–45 %	
Männliches Rotwild	Jugendklasse (Hirschkalber, Schmalspießer)		~ 55 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugend- klasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	2–5-jährige Hirsche	Klasse III	25–30 %	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden.
	6–9-jährige Hirsche ***)	Klasse II	5–10 %	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden. Statt eines Hirsches der Klasse II kann ein Hirsch der Klasse III erlegt werden.
	Ab 10-jährige Hirsche ***)	Klasse I	5–15 %	Hirsche mit über 5.000 g Geweihgewicht **) und über 10 Jahren. Statt eines Hirsches der Klasse I kann ein Hirsch der Klasse II oder III erlegt werden.

- *) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.
- ***) Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen:
Bis 2.000 g = 450 g Abzug, von 2.001 g bis 5.000 g = 500 g Abzug, über 5.000 g = 600 g Abzug.
- **) Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) beziehungsweise Mönche oder Hirsche ab 10 Jahren unter der Geweihgewichtsgrenze können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.

2.2 Damwild

2.2.1 Definitionen

Kalb (Hirschkalb – männlich, Wildkalb – weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Damwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmaltier (weiblich), **Schmalspießer** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Damwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Alttier (weiblich), **mehrfähriger Hirsch**:

Bezeichnung für ein Stück Damwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 90 Prozent der am 1. April vorhandenen Alttiere angenommen.

2.2.2 Abschussrichtlinien

Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 zu planen.

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Damwild *)	Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere)		60–70 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugend- klasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.
	Alttiere		30–40 %	
Männliches Damwild	Jugendklasse (Hirschkalber, Schmalspießer)		~ 60 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugend- klasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	2–4-jährige Hirsche	Klasse III	25–35 %	
	5–7-jährige Hirsche	Klasse II **)	0–5 %	
	Ab 8-jährige Hirsche	Klasse I **)	5–15 %	

- *) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.
- ***) Statt eines freigegebenen Hirsches kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

2.3 Muffelwild

2.3.1 Definitionen

Lamm (Widderlamm – männlich, Schaflamm – weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmalschaf (weiblich), **einjähriger Widder beziehungsweise Jährlingswidder** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Schaf (weiblich), **mehrfähriger Widder**:

Bezeichnung für ein Stück Muffelwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Zuwachs:

Als Richtwert für den Zuwachs werden 70 bis 75 Prozent der am 1. April vorhandenen Schafe angenommen.

2.3.2 Abschussrichtlinien

Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 zu planen.

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Muffelwild *)	Jugendklasse (Schaflämmer, Schmalschafe)		~ 60–70 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe einschließlich Widderlamm oder ein Jährlingswidder erlegt werden
	Schafe		30–40 %	
Männliches Muffelwild	Jugendklasse (Widderlämmer und 1-jährige Widder)		~ 50 %	Statt eines freigegebenen Widderlammes kann ein Schaflamm erlegt werden.
	2–5-jährige Widder	C	5–10 %	Widder der Klasse C entsprechen dem Hegeziel und sind i.d.R. zu schonen, allenfalls mäßig zu bejagen.
	Ab 2-jährige Widder	B	35–45 %	Widder der Klasse B sind mit Merkmalen behaftet, die dem Hegeziel nicht entsprechen (Schalenauswüchse, Einwachser, Scheurer usw.) und daher abschussnotwendig.
	Ab 6-jährige Widder	A		Statt eines Widders der Klasse A kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

2.4 Sikawild

Wegen seines geringen Vorkommens sind für die Hege und Bejagung von **Sikawild** keine Richtlinie erlassen und keine Gebiete abgegrenzt worden. Um eine ungewollte Verbreitung zu verhindern, soll vorkommendes Sikawild im Rahmen der Jagdzeit erlegt werden.

2.5 Schwarzwild

2.5.1 Definitionen

Bei der Bezeichnung des Schwarzwildes ist das tatsächliche, biologische Lebensalter zugrunde zu legen. Bei dessen Bestimmung kommt dem Zahnwechsel beziehungsweise der Entwicklung des Gebisses ausschlaggebende Bedeutung zu. Es sind folgende Bezeichnungen anzuwenden:

– Im ersten Lebensjahr:

Frischling (*Frischlingskeiler* – männlich, *Frischlingsbache* – weiblich).

– Im zweiten Lebensjahr:

Überläufer (*Überläuferkeiler* – männlich, *Überläuferbache* – weiblich).

– Ab dem dritten Lebensjahr:

Keiler (männlich), **Bache** (weiblich).

2.5.2 Abschussempfehlungen

In weiten Teilen weist Hessen deutlich überhöhte Schwarzwildbestände auf. Aus diesem Grund ist auf die verstärkte Bejagung von Zuwachsträgern zu achten. Adulte Bachen, die nicht abhängig führend sind, sollten im Rahmen der Jagdzeit bevorzugt erlegt werden.

Bei der Schwarzwildbewirtschaftung soll folgende Abschussgliederung angestrebt werden:

Bachen mindestens 10 bis 15 Prozent,

Überläufer circa 35 bis 40 Prozent,

Frischlinge circa 50 Prozent.

Für Keiler wird keine Empfehlung über den Anteil am Gesamtabschuss abgegeben.

3. Rehwild

3.1 Definitionen

Kitz (Bockkitz – männlich, Rickenkitz – weiblich):

Bezeichnung für ein Stück Rehwild bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden Jahres.

Schmalreh (weiblich), **Jährlingsbock** (männlich):

Bezeichnung für ein Stück Rehwild vom 1. April des auf die Geburt folgenden Jahres bis einschließlich 31. März des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

Ricke (weiblich), **mehrfähriger Bock**:

Bezeichnung für ein Stück Rehwild ab dem 1. April des auf die Geburt folgenden zweiten Jahres.

3.2 Abschussrichtlinien

Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaft bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 zu planen.

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Anteil am Abschuss in Prozent	Bemerkungen
Weibliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Schmalrehe)	~ 60–65 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe oder ein männliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	Ricken	~ 35–40 %	
Männliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Jährlingsböcke)	~ 60–65 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges männliches Stück einer beliebigen Altersstufe oder ein weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe erlegt werden.
	2-jährige und ältere Böcke	~ 35–40 %	

4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VI 3 – 88 a 08.03.02 / 1/2010
– Gült.-Verz. 87 –

StAnz. 9/2019 S. 193

172

Änderung der Richtlinie des Landes Hessen für ein Soforthilfeprogramm anlässlich des Sturms „Friederike“ am 18. Januar 2018 (Sturmschadensrichtlinie Friederike); Änderung

Bezug: Richtlinie vom 23. Februar 2018 (StAnz. S. 365), geändert am 23. August 2018 (StAnz. S. 1044)

Die mit der Sturmschadensrichtlinie Friederike vom 23. Februar 2018 festgesetzten Fristen werden wie folgt verlängert:

- Nr. 4.1 bis zum 31. März 2019,
- Nr. 5.2 bis zum 15. April 2019 und
- Nr. 9 bis zum 30. Juni 2019.

Wiesbaden, den 28. Januar 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VI 1-088s 08.03-001/2014/003
StAnz. 9/2019 S. 197

173

Vorhaben der RWE Nuclear GmbH, Kraftwerk Biblis, 68643 Biblis;

Bekanntmachung über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend die zweiten Abbaugenehmigungen für das Kernkraftwerk Biblis Block A und Block B

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die RWE Nuclear GmbH hat beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 22. Januar 2018 die Erteilung jeweils einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum zweiten Abbauschritt des Kernkraftwerkes Biblis Block A bzw. Block B beantragt.

Diese Vorhaben der RWE Nuclear GmbH fallen als Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG. Auch wenn die Gegenstände der zweiten Abbauanträge technisch keine Änderung darstellen, da die Vorhaben von vornherein so konzipiert waren, unterwirft das UVPG die hier vorliegenden Fälle der „einzelnen Maßnahmen zum Abbau der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen“ im Wege einer gesetzlichen Fiktion gemäß Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG den Regelungen eines Änderungsvorhabens. Daher wurde jeweils eine allgemeine Vorprüfung nach § 2a Abs. 1a AtG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben können nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und keine anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen. Die aus den Vorhaben (2. Abbaugenehmigungen) resultierenden umweltrelevanten Auswirkungen wurden bereits durch die Umweltverträglichkeitsprüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen für das KKW Biblis Block A und Block B vollständig und abdeckend berücksichtigt. Da sich im zweiten Genehmigungsschritt keine Änderungen an den insgesamt geplanten Maßnahmen ergeben haben, sind somit bereits alle Auswirkungen aus dem hier beantragten Genehmigungsinhalt in der UVP zum ersten Genehmigungsschritt vollständig berücksichtigt und bewertet worden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Maßgeblich ist das UVPG in der vom 29. Juli 2017 an geltenden Fassung, geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I 3370).

Wiesbaden, den 30. Januar 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
II9.c-99d 02.05.04 (A 017/17)
II9.c-99d 06.05.04 (B 017/17)
StAnz. 9/2019 S. 197